

**Anlage 3: Ergänzende Bedingungen für Gaslieferungen der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH (gültig ab 01.10.2016)**

Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH (im Folgenden GWG) bietet ab dem 01. Oktober 2016 im Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg die Lieferung von Gas zu den folgenden Bedingungen an:

**1. Lieferungen an Sondervertragskunden**

- 1.1 Bei Lieferungen an Sondervertragskunden werden bei Gaslieferungen die
- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“ als Allgemeine Geschäftsbedingungen mit dem Sondervertragskunden ergänzend vereinbart, soweit im Gasliefervertrag nichts anderes geregelt ist.
- Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen für Gaslieferungen der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH“.
- 1.2 In der GasGVV tritt die GWG als Lieferant anstelle des „Grundversorgers“. „Kunde“ ist der Sondervertragskunde.
- 1.3 Die Aenderung der Preise richtet sich abweichend vom §§ 5, 5a GasGVV nach Ziffer 2 dieser Ergänzenden Bedingungen für Gaslieferungen der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH.
- 1.4 Anstelle der Bestimmung in § 6 Absatz 1 GasGVV zum Umfang der Grundversorgung gelten die gegebenenfalls im Liefervertrag selbst getroffenen Vereinbarungen zum Lieferort und zum Zweck der Energielieferung.
- 1.5 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte gemäß § 7 GasGVV sind der GWG in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 1.6 Abweichend von § 9 Satz 2 und 3 GasGVV ist eine vorherige Benachrichtigung an den Kunden vor der persönlichen Vorsprache des Beauftragten zur Ablesung nicht erforderlich.
- 1.7 In Ergänzung zu § 11 Absatz 2 GasGVV (Regelung zur Ablesung) können GWG von Sondervertragskunden die Selbstablesung verlangen. Der Kunde hat die abgelesenen Zählerstände auf der ihm übersandten Ablesekarte zu vermerken und diese an die GWG zu übersenden; alternativ kann GWG die Möglichkeit anbieten, die Zählerstände auf einer Internetseite der GWG einzutragen.
- 1.8 In Ergänzung zu § 14 Absatz 1 GasGVV (Regelungen zur Vorauszahlung) ist Vorauszahlung auch dann zu leisten, wenn diese vertraglich mit dem Kunden vereinbart ist oder der Kunde binnen eines Abrechnungsjahres zum zweiten Mal gemahnt wurde. In diesen beiden Fällen findet § 14 Absatz 1 GasGVV keine Anwendung.
- 1.9 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen (§ 17 Absatz 1 GasGVV), können im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 1.10 Abweichend von § 19 Abs. 2 GasGVV ist die GWG berechtigt, bei Vorliegen der entsprechenden übrigen Voraussetzungen die Belieferung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen.

- 1.11 Anstelle der Bestimmung in § 20 Abs. 1 GasGVV (Regelung zur Kündigung) gilt die vertragliche Vereinbarung zur Laufzeit des Vertrages.
- 1.12 In Ergänzung zu § 21 Satz 2 GasGVV (Regelungen zur außerordentlichen Kündigung) kann GWG den Vertrag außerordentlich mit Wirkung zum nächsten Monatsersten kündigen, wenn der Kunde fällige Zahlungsrückstände auch zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung - verbunden mit der Androhung, die Belieferung zu beenden und den Liefervertrag zu kündigen - nicht ausgeglichen hat. In Fällen der außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages ist GWG berechtigt, die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen. Eine vorherige Androhung oder Ankündigung ist in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 1 GasGVV nicht erforderlich. § 19 Abs. 2 GasGVV findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 1.13 Der Kunde ist verpflichtet, der GWG einen Umzug frühzeitig, spätestens mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Umzug in Textform anzuzeigen. Für den Fall, dass der Kunde in eine Entnahmestelle umzieht, die in einem anderen Netzgebiet als bisher belegen ist, ist die GWG berechtigt, den bestehenden Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Wird der Gebrauch von Gas ohne ordnungsgemäße Anzeige des Umzugs bei der GWG eingestellt, so haftet der Kunde der GWG nach seinem Auszug für die Bezahlung der Entgelte, bis die Versorgung eines anderen Kunden an dieser Entnahmestelle durch den Grundversorger oder einen anderen Lieferanten aufgenommen wird.
- 2. Entgelte für die Lieferung von Erdgas**
- 2.1 Für die Lieferung von Erdgas durch die GWG sind die Entgelte nach der Preisregelung laut Preisblatt in der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu entrichten.
- 2.2 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis und ggf. einem Leistungspreiszuschlag zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten der GWG in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Konzessionsabgaben.
- 2.3 Die Preise verstehen sich einschließlich der Energiesteuer und der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Preise entsprechend.
- 2.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Gas mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die GWG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.5 Ziffer 2.4 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 2.4 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die GWG zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 2.6 Ziffer 2.4 und 2.5 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Gas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat oder der GWG geänderte Netzentgelte oder Sonderkundenaufschläge berechnet werden.
- 2.7 Die GWG wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Gasbezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Gasbezugskosten, sind von der GWG die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die GWG wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 2.8 Für eine ggf. im Gasliefervertrag oder im Preisblatt vereinbarte Preisgarantie verzichtet die GWG für die Dauer der Preisgarantie auf eine Preisanpassung im jeweils gewährleisteten Umfang. Eine Preisanpassung ist dann erstmals zum ersten Tag nach Ablauf der Preisgarantie möglich. Preisanpassungen wegen Veränderungen der Umsatzsteuer bleiben von dieser Preisgarantie unberührt.
- 2.9 Änderungen der Preise gemäß Ziffer 2.7 sind nur zum Monatsersten möglich. Die GWG wird dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der GWG in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 2.10 Für die sonstigen von der GWG zur Erfüllung dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen, zahlt der Kunde an die GWG die Preise in den Ergänzenden Bedingungen für Gaslieferungen der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH (Anlage 3). Für in den Preisblättern oder Ergänzenden Bedingungen nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse von der GWG erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die GWG die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- 2.11 Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der GWG gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 3. Abrechnung von Energielieferungen, Verzugschäden**
- 3.1 Die Abrechnung wird auf Grund der Angaben der Messeinrichtung beim Kunden durchgeführt. Die Abrechnung des Verbrauches findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten.
- 3.2 Die GWG ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, erhebt die GWG Abschlagszahlungen (§ 13 GasGVV). Während des Abrechnungsjahres sind 11 gleiche Abschlagszahlungen vom Kunden zu leisten, deren Höhe durch die GWG festgesetzt wird und zwar in der Regel unter Zugrundelegung der vorangegangenen Abrechnung oder nach Erfahrungswerten
- 3.3 Abweichend von Ziffer 3.1 kann der Verbrauch des Kunden auf seinen Wunsch auch monatlich, vierteljährlich, halbjährlich feststellt und abrechnet werden. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 21d Abs. 1 EnWG bzw. des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen. Nimmt der Kunde hier im Vertrag keine Auswahl vor, wird solange jährlich abgerechnet bis der Kunde einen anderweitigen Wunsch äußert.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden (§ 17 GasGVV) werden von der GWG ab der 2. Mahnung nach Verzugseintritt 4,10 EUR erhoben. Bei Rücklastschriften werden die berechneten Fremdkosten geltend gemacht. Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso oder Inkassoersuch) werden 28,50 EUR berechnet. Die in Ziffer 3.4 aufgeführten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.
- 3.5 GWG behalten sich vor anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen die ihr tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 4. Versorgungsstörungen, Haftung**
- 4.1 Die GWG ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der GWG beruht. Die GWG ist verpflichtet, den Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 4.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der GWG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die GWG nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.3 Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung

der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der GWG auf den typischerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Im Übrigen ist die Haftung der GWG ausgeschlossen.

4.4 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

#### 5. **Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen**

5.1 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Gaslieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die GWG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.

5.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5.3 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und Produkte und die Preisregelungen sind im Kundenzentrum Im Flachsgewann 2a, 63538 Großkrotzenburg oder telefonisch unter der 06186/91500-111 erhältlich. Das Kundenzentrum ist auch per Fax (06186/9100-222), per E-Mail ([info@gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de](mailto:info@gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de)) oder über die Homepage ([www.gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de](http://www.gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de)) erreichbar.

#### 6. **Energieeffizienz**

Hinweis nach § 4 EDL-G: Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und ähnlichen Einrichtungen finden Sie unter: [www.dena.de](http://www.dena.de) postalisch: Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) Chausseestr. 128a 10115 Berlin; telefonisch 030/726165-600 oder unter [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de); postalisch: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), Rudi-Dutschke-Str. 22, 10969 Berlin; telefonisch: 030/25800-0.

Weitere Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihre Angebote finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de); postalisch: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn; telefonisch: 06196/908-0

#### 7. **Beschwerden, Schlichtungsstellen, Bundesnetzagentur**

7.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post an die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH, Im Flachsgewann 2a, 63538 Großkrotzenburg, telefonisch (06186/91500-0) per Fax (06186/91500-222) oder per Email ([info@gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de](mailto:info@gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de)) gerichtet werden.

7.2 Dem Kunden steht unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbrauchstreitbeilegungsgesetz (VSBG) offen, sich mit seiner Beschwerde an die Schlichtungsstelle Energie e.V. ([www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)),

postalisch (Friedrichstraße 133, 10117 Berlin), telefonisch (030/2757240-0), per Fax (030/2757240-69) oder per E-Mail ([info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)) zu wenden. Die GWG ist als Energielieferant zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

7.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

7.4 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn  
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
030/22480-500 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030/22480-323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

#### 8. **Sonstiges**

8.1 Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

8.2 Über in den vorstehenden Regelungen genannte Änderungen oder Ergänzungen hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind jedoch wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.

8.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der §§ 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

#### 9. **Gültigkeit, Änderungen**

9.1 Diese „Ergänzenden Bedingungen für Gaslieferungen der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH“ gelten ab dem 01. Oktober 2016.

9.2 Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstrichterliche Rechtsprechung und/oder sonstige



Marktgegebenheiten, ändert die GWG die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der GWG gerichtlich überprüfen zu lassen.

- 9.3 Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Bekanntgabe gegenüber dem Kunden in Textform, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgt, wirksam. Die Änderung gilt als genehmigt,

wenn der Kunde dieser nicht vor Wirksamwerden widerspricht.

- 9.4 Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch die GWG hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Erklärung in Textform zu kündigen.
- 9.5 Die GWG wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf sein Widerspruchsrecht und das Recht zur fristlosen Kündigung gesondert hinweisen.